



VERFÜGUNG

vom 23. Juli 1999

Bassersdorf. Richt- und Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Richtplanung der Gemeinde Bassersdorf wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3237/1982, die Nutzungsplanung mit Beschluss Nr. 2234/1995 genehmigt. Am 28. Januar 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Bassersdorf eine Änderung der Richt- und Nutzungsplanung. Die Vorlage umfasst den Verkehrsplan mit zugehörigem Bericht, die Ergänzung der Bauordnung, den Zonenplan mit zugehöriger Änderung des Detailplans zur Kernzone Unterdorf, den Erschliessungsplan mit zugehöriger Objektliste sowie vier Ergänzungen zu Waldabstandslinienplänen. Der Bericht gemäss Art 26 RPV sowie der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegen vor. Gleichzeitig hob die Gemeindeversammlung Bassersdorf die Teilrichtpläne Siedlung, Landschaft, Öffentliche Bauten und Anlagen sowie Versorgung auf.

Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Bau- rekurskommissionen vom 31. Mai 1999 ein Rekurs eingereicht, der mit BRKE IV Nr. 0174/1998 rechtskräftig abgewiesen wurde; gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 12. März 1998 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. Mai 1999 ersucht der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung der Vorlage.

Der Verkehrsplan gibt zu folgender Bemerkung Anlass:

Mit Beschluss vom 22. September 1997 hat der Kantonsrat im Verkehrsplan die definitive Linienführung des Mittelverteilers Glattal festgesetzt. Die Gemeinde Bassersdorf hatte im Einwendungsverfahren beantragt, dass der Mittelverteiler bis zum Bahnhof Bassersdorf zu führen sei. In seinem Beschluss weist der Kantonsrat darauf hin, dass im heutigen Zeitpunkt die beantragte Weiterführung noch nicht im Plan eingetragen werden könne, aber der Verkehrsverbund sei einzuladen, die Verlängerung bis zum Bahnhof Bassersdorf zu prüfen. In diesem Sinne ist die von der Planungsgruppe Glattal im Verkehrsplan eingezeichnete und

von der Gemeinde Bassersdorf unverändert übernommene Darstellung der Verlängerung des Mittelverteilers bis in das Industriegebiet Engelwisen als Antrag für eine allfällige Linienführung zu verstehen. Mit dieser Klarstellung steht der Genehmigung nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bassersdorf am 28. Januar 1998 festgesetzte Änderung der Richt- und Nutzungsplanung und die Aufhebung der Teilrichtpläne Siedlung, Landschaft, Öffentliche Bauten und Anlagen sowie Versorgung werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bassersdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 23. Juli 1999
990871/Ove/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

